



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2024

Nr. 12/2024

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg	104
--	-----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst	104
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt	104
Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 47 „Meierfeld“, 1. Änderung	108

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	109
--	-----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu:	Bauleitplanung Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 47 „Meierfeld“, 1. Änderung
---	-----	---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer I Satz 1 entfällt „aufsteigend ab dem Schuljahr 2014/15“
- b) Die bisherige Ziffer II entfällt.
- c) Ziffer III wird neue Ziffer II.
- d) Ziffer IV wird neue Ziffer III.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer II wird um folgenden Satz ergänzt:
„Für den Ortsteil Wiersen der Gemeinde Auetal wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit dem Gymnasium Bad Nenndorf festgelegt.“
- b) Ziffer IV wird um folgenden Satz ergänzt:
„Für den Ortsteil Wiersen der Gemeinde Auetal wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit dem Gymnasium Rinteln festgelegt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Ziffer I „Sekundarbereich der Förderschule Schwerpunkt Lernen Stadthagen“ wird vollständig durch folgende Formulierung ersetzt:
„Sprachheilklassen in Bückeberg
Der Schulbezirk für die Sprachheilklassen an der Grundschule „Am Harri“ in Bückeberg umfasst das Gebiet des Landkreises Schaumburg.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stadthagen, den 24.09.2024

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat

der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 11.05.2023 die folgende Satzung und in seiner Sitzung am 22. August 2024 die 2. Änderung beschlossen.

Artikel I

Die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Lindhorst vom 11.05.2023 wird wie folgt geändert

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Betreuungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

- a) Vormittagsbetreuung Kindergarten Kita Vielfalt und Kita Glück Auf
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- b) Vormittagsbetreuung Krippe Vielfalt
Von 08.00 Uhr bis 14:00 Uhr
- c) Vormittagsgruppe Kindergarten Hausboot und Kita De Lütten Hütt
von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- d) Ganztagsbetreuung Krippe Hausboot
Von 08.00 Uhr bis 16:00 Uhr
- e) Ganztagsbetreuung Kindergarten Glück Auf und Kita Vielfalt (nach Eröffnung)
von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Artikel II

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft

Lindhorst, den 25.06.2024

Jens Schwedhelm
Gemeindedirektor

Heinrich Widdel
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.9) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nienstädt beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nienstädt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden Nienstädt, Helpsen, Hespe und Seggebruch nachfolgenden Ortswehren Helpsen, Hespe-Hiddensen, Kirchhorsten, Liekwegen, Schierneichen-Deinsen-Baum, Seggebruch, Stemmen-Levesen, Südhorsten, Sülbeck, Tallensen-Echtorf.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt solange, bis die Vertretung abweichend den Zusammenschluß einzelner Ortsfeuerwehren beschließt. Bis spätestens 31.12.2030 wird die Bildung der folgenden Ortsfeuerwehren angestrebt:

1. Ortsfeuerwehr Sülbeck als Stützpunktfeuerwehr.
2. Ortsfeuerwehr Südhorsten als Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung.
3. Ortsfeuerwehr Liekwegen als Ortsfeuerwehr mit erweiterter Grundausstattung.

4. Ortsfeuerwehr „Nord“¹ als Stützpunktfeuerwehr, als Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren Tallensen-Echtorf, Schierneichen-Deinsen-Baum, Stemmen-Levesen und Hesper-Hiddensen.
5. Ortsfeuerwehr „Mitte“² als Stützpunktfeuerwehr, als Zusammenschluss der Ortsfeuerwehren Helpsen, Kirchhorsten und Seggebruch

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren erfüllen die der Samtgemeinde Nienstädt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt wird von dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) geleitet (§ 20 Abs. 1, S. 1 NBrandSchG). Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) ist im Dienst Vorgesetzter (m/w/d) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Nienstädt erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister (m/w/d) der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der stellvertretenden Gemeindebrandmeister (m/w/d).

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) geleitet (§ 20 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter (m/w/d) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Nienstädt erlassene Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister (m/w/d) der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der stellvertretenden Ortsbrandmeister (m/w/d).

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister (m/w/d) bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer (m/w/d) und stellvertretenden Führer (m/w/d) der taktischen Wehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. §§ 2 und 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – FwVO -). Der Ortsbrandmeister (m/w/d) kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflcht grob verletzt und das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben.
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr die Ihr verhalten erheblich gestört haben.
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) ist über die beabsichtigte Maßnahme (Bestellung, Abberufung) rechtzeitig zu unterrichten. Den Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Führungskräfte der taktischen Einheit sind im Dienst Vorgesetzte (m/w/d) der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister (m/w/d). Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Nienstädt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistung,

- c) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs der Samtgemeinde Nienstädt für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte sowie Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Mitwirkung und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Nienstädt

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) als Leiter (m/w/d),
- b) bis zu zwei stellvertretenden Gemeindebrandmeistern (m/w/d),
- c) den Ortsbrandmeistern (m/w/d) und den bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeistern (m/w/d),
- d) den Funktionsträgern (m/w/d) Schriftführer (m/w/d), Gemeindejugendfeuerwehrwart (m/w/d), Sicherheitsbeauftragter (m/w/d) als Beisitzer.

Die Funktionsträger als Beisitzer (m/w/d) gem. Satz 1 Buchst. d werden auf Vorschlag der gem. Abs. 5 Satz 2 stimmberechtigten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger (m/w/d) anderer Funktionen können als Beisitzer (m/w/d) für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Nienstädt oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angaben des Grundes verlangt.

(5) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind der Gemeindebrandmeister (m/w/d), die stellvertretenden Gemeindebrandmeister (m/w/d) sowie aus jeder Ortsfeuerwehr der Ortsbrandmeister (m/w/d) und jeweils ein Stellvertreter (m/w/d).

(6) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(7) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Nienstädt zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister (m/w/d). Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b und d bis h aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (FwVO) über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17), sowie über

die Berufung von Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr gem. § 13.

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister (m/w/d) als Leiter,
- b) bis zu zwei stellvertretenden Ortsbrandmeistern (m/w/d).
- c) den Funktionsträgern (m/w/d) Schriftführer(m/w/d), Jugendfeuerwehrwart (m/w/d), Sicherheitsbeauftragter (m/w/d), Zugführer(m/w/d), Gruppenführer (m/w/d), dem Gerätewart (m/w/d), Atemschutzbeauftragter(m/w/d).
- d) dem für die Mitgliedsbeiträge und Mitgliederverwaltung verantwortlichen Funktionsträger (m/w/d) sowie optional einen namentlich zu benennenden Funktionsträger (m/w/d) für die Datenpflege.

Die Funktionsträger als Beisitzer (m/w/d) gem. Satz 1 Buchst. c werden aus den aktiven Mitgliedern vom Ortsbrandmeister (m/w/d) für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger (m/w/d) anderer Funktionen können als Beisitzer (m/w/d) für die Zeit ihrer Bestellung in das Ortskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden, wenn der Gemeindebrandmeister (m/w/d) oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angaben des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 entsprechend. Stimmberechtigt sind die unter §6, Satz 2. Buchstabe a bis c. aufgeführten Funktionsträger. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister (m/w/d), der Ortsbrandmeister (m/w/d), das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Tätigkeiten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht).
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung.
- c) die Entscheidung zur Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Nienstädt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angaben des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister (m/w/d) zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nach § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter (m/w/d) des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nienstädt gem. § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister (m/w/d), Ortsbrandmeister (m/w/d) sowie deren Stellvertreter (m/w/d)) wird schriftlich abgestimmt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können am gleichen Tag erneut Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Personen (m/w/d) aus der Samtgemeinde Nienstädt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen (m/w/d) ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen" oder „Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten.“ oder „Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmittglied §12 Abs.2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind an die entsprechende Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Nienstädt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers (m/w/d), sowie ein polizeiliches Führungszeugnis anfordern. Die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister (m/w/d) hat den Gemeindebrandmeister (m/w/d) vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Aufgenommene Bewerber (m/w/d) werden von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) als Feuerwehrfrau/ Anwärterin oder Feuerwehrmann/ Anwärter mit einer Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern (m/w/d), die bereits aktives Mitglied einer andern Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung (FwVO) zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu pflegen“.

§ 10

Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können, oder das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Mitglieder der Altersabteilung können mit Ihrem Einverständnis zu Diensten und unterstützenden Tätigkeiten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden. Die Samtgemeinde Nienstädt stimmt diesen unterstützenden Tätigkeiten ausdrücklich zu.

§ 11

Jugendfeuerwehr

(1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen eingerichtet werden (Jugendfeuerwehren). Mehrere Ortsfeuerwehren können gemeinsam eine Jugendabteilung einrichten. Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) ist vor der Einrichtung der Jugendfeuerwehr zu informieren.

(2) Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Nienstädt können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando gesonderte Regelungen für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden treffen.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig sein.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

4) Die Leitung der Jugendfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart (m/w/d) ist. Der Leiter (m/w/d) soll über feuerwehrtechnische Kenntnisse verfügen. Eine Befähigung zum Gruppenleiter (m/w/d) ist anzustreben. Der Jugendwart wird durch den Ortsbrandmeister ernannt. Eine Empfehlung durch die Jugendfeuerwehr (Wahl) soll der Ernennung vorangehen.

§ 12

Kinderfeuerwehr

(1) Ortsfeuerwehren können Kinderfeuerwehren bilden. Der Gemeindebrandmeister (m/w/d) ist vor der Einrichtung der Kinderfeuerwehr zu informieren.

(2) In einer Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Nienstädt aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando gesonderte Regelungen für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden treffen. Die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten ist in jedem Fall erforderlich.

(3) Die Kinderfeuerwehr wird als selbständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Aufgaben und Zielen der Jugendabteilung ausgerichtet. Insbesondere die Regelungen zur sozialen Sicherung der Jugendabteilung finden Anwendung.

4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart (m/w/d) ist. Der Leiter (m/w/d) sollte über feuerwehrtechnische Kenntnisse verfügen. Eine Befähigung zum Gruppenleiter (m/w/d) ist anzustreben.

(5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht.

§ 13

Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner (m/w/d) der Samtgemeinde Nienstädt, die besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können durch Beschluss des Gemeindekommandos zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt ernannt werden.

(2) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner (m/w/d) der Samtgemeinde Nienstädt, die besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb der Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Beschluss des Ortskommandos zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.

§ 13 a

Ehrenbrandmeister

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die in mindestens drei Wahlperioden im Ehrenbeamtenverhältnis für die Freiwillige Feuerwehr Nienstädt tätig waren, davon mindestens eine Amtszeit als Ortsbrandmeister (m/w/d) oder überörtlicher Ehrenbeamter (m/w/d), kann auf Beschluss der Samtgemeinderates der Samtgemeinde Nienstädt die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden. Vor der Verleihung der Ehrenbezeichnung ist der Gemeindebrandmeister (m/w/d) zu hören. Die Verleihung soll nach Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses erfolgen.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechten und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten (m/w/d) im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Nienstädt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt zu melden. Dies gilt auch

für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung (FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau“ oder „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister (m/w/d) auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters (m/w/d). Verleihung ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister (m/w/d) auf Beschluss des Ortskommandos gem. den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger (m/w/d) der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister (m/w/d) auf Beschluss des Gemeindekommandos. Verleihung der Dienstgrade an den Gemeindebrandmeister (m/w/d) vollzieht der Samtgemeindebürgermeister (m/w/d) auf Grund des Beschlusses des Gemeindekommandos nach Zustimmung des Kreisbrandmeisters (m/w/d).

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Geschäftsunfähigkeit,
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Nienstädt bzw. Verlegung des zum Zeitpunkt der Aufnahme bestehenden Wohnsitzes in eine andere Gemeinde außerhalb der Samtgemeinde Nienstädt bei aktiven Mitgliedern; Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds durch das Ortskommando zugelassen werden.
- Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung über Abs. 1 hinaus

- mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderabteilung über Abs. 1 hinaus

- mit der Auflösung der Kinderabteilung,
- mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Fall der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter (m/w/d) oder dem Betroffenen (m/w/d) durch die Samtgemeinde Nienstädt schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,

d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen (m/w/d) und der Samtgemeinde Nienstädt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Nienstädt erlassen.

(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem Ortsbrandmeister (m/w/d) bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister (m/w/d) der Samtgemeinde Nienstädt schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad, sowie den Ausdruck der Personalkartei aus FeuerOn aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausscheidenden Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Nienstädt einen finanziellen Ausgleich bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Nienstädt für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nienstädt in der Fassung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.

Helpsen, den 30.09.2024

Kolb
Samtgemeindebürgermeister

¹ Arbeitsname aus Gutachten zur „Zukunft der Feuerwehr“. Eine Namensanpassung ist möglich.

² Arbeitsname aus Gutachten zur „Zukunft der Feuerwehr“. Eine Namensanpassung ist möglich.

Bauleitplanung Flecken Lauenau Bebauungsplan Nr. 47 „Meierfeld“, 1. Änderung

Der Rat des Flecken Lauenau hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), den Bebauungsplan Nr. 47 "Meierfeld", 1. Änderung (textliche Änderung) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 47 "Meierfeld", 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt in der Gemarkung Lauenau, Flur 6 und umfasst ca. 2,47 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs umfasst das östliche Baufeld im Gewerbegebiet „Meierfeld“ zwischen der Magirusstraße und der Bundesstraße 442 und ist auf der nachfolgenden Karte umrandet dargestellt.

(Die Karte ist im Anschluss an Seite 109 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

Der Bebauungsplan (textliche Änderung) nebst Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Planunterlagen stehen ergänzend auf der Internetseite der Samtgemeinde Rodenberg unter dem Link <https://rodenberg.de/lauenau/> zur Verfügung. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 08.10.2024

Flecken Lauenau
Der Gemeindedirektor

(Jacobs)

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Montag, 04. November 2024, 17.00 Uhr, findet im großen Sitzungszimmer der Sparkasse Schaumburg, (Haus 94/ DG), Bahnhofstr. 3-5, 31675 Bückeberg, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 11.12.2023
3. Bericht des Vorstandes
4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2023
5. Zustimmung zur Wiederbestellung von Herrn Sparkassensendirektor Oliver Schiller
6. Mitteilungen / Anfragen

Bückeberg, 18.10.2024

Sparkassenzweckverband
Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bauleitplan Flecken Lauenau; Bebauungsplan Nr. 47 „Meierfeld“, 1. Änderung
(Amtsblatt Seite 108)

